

Rechtliche Begründung zur 2. Novelle zur 6. COVID-19-SchuMaV

Allgemeines

Die Ausgangsbeschränkungen für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, sind aufgrund des nach wie vor hohen epidemiologischen Grundgeschehens, der hohen Infektionszahlen und der weiterhin hohen Auslastung auf den Intensivstationen sowie der Anspannung der medizinischen Versorgungskapazitäten um weitere zehn Tage zu verlängern (s. dazu die fachliche Begründung). Wie bereits in der rechtlichen Begründung zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ausgeführt, kann eine zu frühe Lockerung der Maßnahmen insbesondere sehr schnell wieder zu einer unkontrollierten Verbreitung und in Folge zu einer Überlastung der medizinischen Versorgungseinrichtungen führen. Aus diesem Grund liegen die Voraussetzungen für eine Verhängung von Ausgangsbeschränkungen im Sinne des § 6 COVID-19-MG weiterhin vor.

Zudem ist wegen der zuletzt aufgekommenen Virusvariante (Omkron) eine zusätzliche, verschärzte Beobachtung der Öffnungsschritte unabdingbar. Im Übrigen wird zur aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung auf die fachliche Begründung verwiesen.

Soweit Maßnahmen inhaltlich beibehalten werden, wird auf die rechtlichen Begründungen der Vorverordnungen verwiesen.

Es können wie auch bisher im Sinne des „Kaskadensystems“ regional noch weitere Verschärfungen vorgenommen werden.

§ 2 (nicht Inhalt der Novelle):

Bereits jetzt wird festgehalten, dass die Zertifikate gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 lit. b mit 3. Jänner 2022 ihre Gültigkeit verlieren werden, sofern eine diesbezügliche „Auffrischungsimpfung“ nicht erfolgt. Da die gegenständliche Verordnung mit 31. Dezember 2021 außer Kraft tritt, kann dies jedoch erst im Zuge der nächsten Novelle normiert werden.

§ 12:

§§ 12 und 13 werden zur besseren Verständlichkeit ohne inhaltliche Änderungen umformuliert.

§ 18 Abs. 1:

Es erfolgt eine Klarstellung, dass auch für abgetrennte Areale von Gelegenheitsmärkten, an denen nicht lediglich Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden, die § 14 Abs. 2 bis 5 zur Anwendung gelangen.

§ 25 Abs. 6 und 7:

Am 24., 25. und 26. sowie 31. Dezember wiegen die privaten Interessen aus Art. 8 EMRK schwerer als außerhalb dieser zentralen Weihnachts- bzw. Jahreswechselfeiertage. In diesem Zeitraum ist das Bedürfnis insbesondere nach familiären Zusammenkünften besonders ausgeprägt. Andererseits

müssen solche Zusammenkünfte aufgrund des nach wie vor hohen Infektionsgeschehens und der weiterbestehenden Gefahren für die medizinische Versorgung aufgrund eines erneuten Infektionsanstiegs auf ein vertretbares Maß begrenzt werden.

§ 25 Abs. 6 und 7 schaffen einen Ausgleich zwischen dem Grundrecht auf Privat- und Familienleben einerseits und den epidemiologischen Erfordernissen für den Schutz der Gesundheit andererseits:

Für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, gelten die Ausgangsbeschränkungen am 24., 25., 26. und 31. Dezember 2021 nicht.

Zudem werden die Regelungen für Zusammenkünfte gemäß § 14 an diesen vier Tagen dahingehend modifiziert, dass § 14 Abs. 1 bis 3 und 6 für Zusammenkünfte von nicht mehr als zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten nicht zur Anwendung gelangen. Dies unabhängig davon, ob diese im privaten Wohnbereich stattfinden oder nicht. In diese Grenze sind minderjährige Kinder, hinsichtlich derer eine Aufsichtspflicht besteht, einzurechnen. Diese Regel trägt als notwendiger Weise allgemein formulierte Regel den unterschiedlichsten Lebenssachverhalten und beteiligten Interessen bestmöglich Rechnung.

Da in einer Durchschnittsbetrachtung familiäre Zusammenkünfte zu Weihnachten im privaten Wohnbereich stattfinden und nicht davon auszugehen ist, dass diese um 23.00 Uhr enden, gelangt die „Sperrstundenregelung“ bei Zusammenkünften im privaten Wohnbereich während der Weihnachtsfeiertage (24. bis 26. Dezember) nicht zur Anwendung.

Im Hinblick auf die – im Vergleich zu anderen Festtagen im Jahr – gesellschaftliche Bedeutung des 31. Dezember/1. Jänner und um vor diesem Hintergrund Zusammenkünfte zum Jahreswechsel (auch außerhalb des privaten Wohnbereichs) zu ermöglichen, gelangen am 31. Dezember 2021 die „Sperrstundenregelungen“ für Betriebsstätten des Gastgewerbes und für Zusammenkünfte nicht zur Anwendung (gleiches wird für den 1. Jänner 2022 normiert werden, erfolgt dies aber im Hinblick auf das Außerkrafttreten der Verordnung erst mit der nächsten Novelle).